

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 28. September 2012
TE / Z10

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wald

3003 Bern

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Flexibilisierung der Waldflächenpolitik, Änderung der Waldverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme über das randvermerkte Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die Parlamentarische Initiative Flexibilisierung der Waldflächenpolitik wurde ausgelöst durch den Vizepräsidenten der SAB, Ständerat René Imoberdorf. Die SAB stellt mit Freude fest, dass die darauf basierende Revision des Waldgesetzes vom Parlament verabschiedet wurde und die Referendumsfrist unbenutzt verstrichen ist. Dies belegt, dass das Anliegen der SAB, die Waldflächenpolitik zu flexibilisieren, von einer breiten politischen Mehrheit unterstützt und mitgetragen wird.

Dass die Waldverordnung nun auf Basis des revidierten Waldgesetzes angepasst werden muss, ist folgerichtig. **Die SAB unterstützt denn auch die Revision der Waldverordnung WaV weitgehend.** Wir gestatten uns in der Folge, zu den einzelnen Artikeln der WaV weitere Kommentare abzugeben.

WaV Art. 8a Gebiete mit zunehmender Waldfläche

Der Verzicht auf den Realersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche erfordert, dass diese Gebiete durch die Kantone bezeichnet werden. Es ist richtig, dass die Kantone diese Gebiete bezeichnen und nicht der Bund. Denn hinter der Waldflächenproblematik stehen u.a. raumplanerische Fragestellungen. Und die Raumplanung liegt in der Kompetenz der Kantone. Ob das Waldwachstum eingedämmt werden soll oder nicht erfordert eine übergeordnete räumliche Interessensabwägung. Diese kann am besten im kantonalen Richtplan erfolgen. Andere Formen der Bezeichnung sind aber auch denkbar. Es ist deshalb richtig, dass Art. 8a der Waldverordnung nicht abschliessend vorschreibt, in welcher Form die Bezeichnung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche erfolgen soll. Dass das Landesforstinventar als eine Datenquelle herbeigezogen wird, liegt auf der Hand.

Der Bundesrat schlägt in der Vernehmlassung vor, dass die Bezeichnung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche entlang topographischer Einheiten erfolgen solle. Im Erläuterungstext werden diese topographischen Einheiten sehr kleinräumig gefasst. Es wird z.B. unterschieden zwischen den Talebenen, den Talflanken, Uferbestockungen usw. Diese kleinräumige Betrachtungsweise deckt sich nicht mit der funktionalräumlichen Betrachtungsweise wie sie den Überlegungen der SAB bei der Parlamentarischen Initiative und den Absichten des Gesetzgebers bei der Ausformulierung des WaG zu Grunde lagen. In den dicht genutzten Talebenen beispielsweise der Urner Reusebene oder des Rhonetals ist es so gut wie unmöglich, gleichwertigen Rodungsersatz zu finden. Denn hier befinden sich auch das Siedlungsgebiet und das landwirtschaftliche Kulturland, insbesondere die wertvollen Fruchtfolgeflächen. Gleichzeitig nimmt die Waldfläche an den Talflanken in wenigen Metern Entfernung stetig zu. Statt einer kleinräumigen Betrachtung wie sie dem erläuternden Text der Verordnung zu Grunde liegt ist hier eine grossräumige Betrachtungsweise unbedingt angebracht. Sonst kann die Waldgesetzesrevision ihre Zielsetzung nicht erreichen. Die Bezeichnung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche muss konsequent in der Kompetenz der Kantone liegen, die dafür z.B. über die Waldfeststellung oder Richtplanung über die nötigen Instrumente verfügen. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, hier einschränkende Kriterien zu formulieren.

Art. 8a WaV muss deshalb wie folgt formuliert werden:

Die Kantone bezeichnen nach Anhörung des Bundesamtes die Gebiete mit zunehmender Waldfläche. ~~Deren Abgrenzung stützt sich auf Erhebungen des Bundes und der Kantone, erfolgt grundsätzlich entlang topographischer Einheiten und berücksichtigt bestehende Besiedlung und Nutzung.~~

WaV Art. 9 Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete

Ausserhalb der Gebiete mit zunehmender Waldfläche kann auf Realersatz nur aussergewöhnlich verzichtet werden. Diese Ausnahme ist gemäss WaG unter anderem möglich zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland. Damit wurde im Gesetz bewusst ein breiterer Begriff gefasst als der ursprünglich vorgeschlagene Begriff der landwirtschaftlichen Vorrangflächen. In der Verordnung wird das landwirtschaftliche Kulturland nun wieder eingeschränkt auf die Fruchtfolgeflächen.

Aus Sicht der SAB kann diese Einschränkung nicht unterstützt werden. Die Verordnung soll die Bestimmungen des Gesetzes umsetzen und nicht wieder restriktiver sein, als dies der Gesetzgeber wollte. Art. 9, Abs. 1 der Waldverordnung ist deshalb nicht wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen einzuschränken. WaG Art. 7, Abs. 2 hält bereits ausdrücklich fest, dass es sich beim Verzicht auf Realersatz zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland um einen Ausnahmefall handelt. Unseres Erachtens braucht es keine weitere Präzisierung des Begriffes des landwirtschaftlichen Kulturlandes in der Waldverordnung.

~~WaV Art. 9, Abs. 1 Auf Realersatz kann insbesondere bei Fruchtfolgeflächen verzichtet werden.~~

Art. 9bis Verzicht auf Rodungersatz

Keine Bemerkungen.

WaV Art. 11 (Anmerkung im Grundbuch)

Mit der Anmerkung im Grundbuch soll sichergestellt werden, dass Flächen die ohne Ersatzpflicht gerodet werden, nicht missbräuchlich umgenutzt werden. Dieses Ansinnen wird von der SAB unterstützt.

WaV Art. 12a Gebiete mit statischer Waldgrenze ausserhalb der Bauzone

Mit dem revidierten Waldgesetz erhalten die Kantone erstmals die Möglichkeit, auch ausserhalb des Baugebietes eine statische Waldgrenze festzulegen und damit die Flächenentwicklung zu steuern. Dabei handelt es sich um eine raumplanerische Fragestellung, die eine entsprechende übergeordnete Interessensabwägung erfordert. Der kantonale Richtplan ist das geeignete Instrument, um diese Interessensabwägung und Steuerungsfunktion wahrzunehmen. Entsprechend der Kompetenzverteilung in der Raumplanung erfolgt die parzellenscharfe Festlegung der statischen Waldgrenze in den kommunalen Nutzungsplänen. In diesem Sinne sind wir mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden.

Zusammenfassung

Die SAB unterstützt die vorliegende Revision der Waldverordnung. Wir fordern substantielle Korrekturen in folgenden zwei Bereichen:

1. Die Bezeichnung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche muss grossräumig erfolgen und soll vollumfänglich in der Kompetenz der Kantone liegen.
2. Der Verzicht auf den Realersatz zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland soll nicht nur auf die Fruchtfolgeflächen eingeschränkt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident:

Der Direktor:

Ständerat Isidor Baumann

Thomas Egger

Résumé :

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) soutient largement le projet d'ordonnance relatif à la flexibilisation de la surface forestière. Le projet d'ordonnance reprend les indications fixées dans la révision de la Loi sur la forêt. Cette révision avait été initiée par le SAB. Nous critiquons néanmoins l'approche territoriale proposée pour délimiter les zones dans lesquelles la forêt progresse. La désignation de ces zones doit être entièrement dans la compétence des cantons. En plus, la possibilité de renoncer à la compensation 1:1 ne doit pas se restreindre aux surfaces d'assolement mais est valable pour toute la zone agricole cultivable tel que voulu par le Parlement Fédéral.